

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/26863 –**

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten zumeist nur Zugangs-, Antrags- und Anerkennungs- bzw. Ablehnungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden anerkannten, abgelehnten oder (noch) nicht anerkannten Geflüchteten und genauere Angaben zu deren aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen schwerer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE. sie seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8321 und zuletzt Bundestagsdrucksache 19/22457).

Am 2. November 2017 stellte auch das Statistische Bundesamt erstmalig ein ausführliches Zahlenwerk zu in Deutschland lebenden „Schutzsuchenden“ auf der Datengrundlage des Ausländerzentralregisters (AZR) vor (https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/11/PD17_387_12521.html). Als „Schutzsuchende“ gelten demnach anerkannte Flüchtlinge genauso wie z. B. Asylsuchende, entscheidend ist bei dieser statistischen Erhebung die „Berufung auf humanitäre Gründe“. Bei vielen Kategorien humanitärer Aufenthaltstitel hat das Statistische Bundesamt deshalb zusätzlich untersucht, inwieweit die Personen eine „Asylhistorie“ aufweisen. Sogenannte Visa-Overstayers (ohne Asylantragstellung) fallen damit aus dieser Statistik heraus, selbst wenn sie später einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten. Die Gesamtzahl der Geflüchteten auf Basis der Anfragen der Fraktion DIE LINKE. wird aufgrund des aktuellen Status der hier lebenden Personen nach Angaben des AZR ermittelt, wobei auch hier nicht nur anerkannte Flüchtlinge, sondern auch Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Status berücksichtigt werden. Trotz dieser Erfassungsunterschiede im Detail entspricht die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Gesamtzahl in etwa der Summe, die sich aufgrund der Anfragen der Fraktion DIE LINKE. errechnen lässt. Für Ende 2018 nannte das Statistische Bundesamt eine Zahl von insgesamt knapp 1,8 Millionen Schutzsuchenden in Deutschland (<https://www.tagesschau.de/inland/schutzsuchende-deutschland-103.html>); aus der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/8258 ließ sich ebenso eine Gesamtzahl von knapp 1,8 Millionen Geflüchteten errechnen. Für Ende 2019 ergibt sich aus beiden Quellen erneut die Zahl von etwa 1,8 Millionen Geflüchteten in Deutschland, davon knapp 1,4 Millionen mit einem

Schutzstatus (vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/07/PD20_274_12521.html und Bundestagsdrucksache 19/19333).

Von 1997 bis 2011 war die Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Geflüchteten mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus von über 1 Million auf unter 400 000 gesunken. Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge hatte sich von über 200 000 im Jahr 1997 auf 113 000 im Jahr 2011 reduziert, vor allem infolge zehntausender Asylwiderrufe, aber auch durch Einbürgerungen und Ausreisen. Seit 2012 steigt die Gesamtzahl hier lebender Geflüchteter wieder an, vor allem Schutzsuchende aus Syrien sorgten für einen deutlichen Anstieg der Zahl anerkannter Flüchtlinge auf insgesamt etwa 750 000 Ende 2019. Zudem hatten 350 000 Geflüchtete, viele aus Syrien, einen sogenannten subsidiären Schutzstatus. Über 110 000 Menschen, mehrheitlich aus Afghanistan, lebten Ende 2019 mit nationalem Abschiebungsschutz in Deutschland (alle Angaben, auch im Folgenden, aus: Bundestagsdrucksache 19/19333).

Etwa 66 500 Personen verfügten Ende 2019 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechts- oder Aufnahmeregelungen (§ 22, § 23 Absatz 1, § 104a, § 18a und §§ 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), gut 56 000 wegen langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG) und gut 21 000 Personen wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Knapp 9 000 Menschen verfügten über einen Aufenthaltstitel infolge einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten oder asylsuchenden Flüchtlinge war von knapp 650 000 Ende 1997 auf etwa 134 000 im Jahr 2011 gesunken und stieg bis Ende 2016 auf über 725 000 an, um dann bis Ende 2019 wieder auf knapp 468 000 zurückzugehen.

Die Angaben des Ausländerzentralregisters zu ausreisepflichtigen Personen sind zum Teil fehlerhaft und überhöht. Insbesondere Ausreisepflichtige ohne Duldung können beispielsweise das Land längst wieder verlassen haben, ohne registriert worden zu sein, viele angeblich Ausreisepflichtige sind tatsächlich gar nicht ausreisepflichtig (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725 sowie <https://mediendienst-integration.de/artikel/niemand-weiss-wie-viele-ausreisepflichtige-es-genau-gibt.html> und <https://www.proasyl.de/news/das-angebliche-abschiebungsvollzugsdefizit-statistisch-fragwuerdig-aber-gut-fuer-schlagzeilen/>). Auf Nachfrage erläuterte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit Schreiben vom 16. April 2020, dass es infolge von Überprüfungen von Datensätzen einen Rückgang der Zahl der im AZR gespeicherten ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung um 26 Prozent gegeben habe, von gut 64 000 im April 2017 auf 47 317 Ende September 2019. Ausreisepflichtige ohne Duldung bleiben demnach im AZR gespeichert, auch wenn sie nicht mehr in den Behörden vorsprechen, bis die Ausländerbehörden „Kenntnis von einem Fortzug erhalten“. Die entsprechende Erfassung „obliegt allein der jeweils zuständigen Ausländerbehörde“ (Antwort zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 19/22457), nur „bei Vorliegen eines Ausreisennachweises wird ‚Fortzug ins Ausland‘ erfasst (...) und die Person gilt ebenfalls als nicht mehr aufhältig“ (ebd.).

Gut 202 000 der knapp 250 000 zum Ende des Jahres 2019 Ausreisepflichtigen verfügten über eine Duldung, etwa wegen medizinischer Abschiebungshindernisse oder der Pflege von Angehörigen, wegen der Aufnahme einer Ausbildung, wegen fehlender Reisedokumente oder weil Abschiebungen aufgrund der Lage im Herkunftsland nicht möglich oder nicht zumutbar sind. 36 Prozent dieser Duldungen wurden aus „sonstigen Gründen“ erteilt, das kann z. B. bei Asylfolgeanträgen der Fall sein oder wenn enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen mit Aufenthaltsrecht bestehen. Beim Duldungsgrund „fehlende Reisedokumente“ wird nicht erfasst, ob den Betroffenen dieses Fehlen von Reisedokumenten angelastet werden kann. Häufig sind die fehlenden Dokumente auch nicht der ursächliche Grund dafür, dass eine Abschiebung nicht vollzogen wird. Wie viele Ausreisepflichtige bzw. Geduldete nicht abgeschoben werden dürfen oder sollen, wird im AZR jedoch nicht erfasst.

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 43.927 Personen mit einer Asylberechtigung, darunter 26.047 männliche und 17.851 weibliche sowie 28 Personen mit unbekanntem Geschlecht und eine Person mit dem Geschlecht divers erfasst. 5.962 Personen waren unter 18 Jahre, 37.964 Personen über 17 Jahre alt und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 27.798 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 16.119 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 10 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 2.055 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1a bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Asylberechtigte insgesamt	43.927
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	59,6
befristete Aufenthaltsrechte	38,7
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	1,7

Asylberechtigte insgesamt	43.927
darunter:	
Türkei	12.147
Syrien	7.045
Iran	5.683
Afghanistan	2.039
Irak	1.954
Eritrea	1.412
Sri Lanka	1.256
Russische Föderation	1.048
Kosovo	947
Ungeklärt	670
Pakistan	601
Polen	571
Äthiopien	558
China	554
Vietnam	508

Asylberechtigte insgesamt	43.927
Länder	
Baden-Württemberg	5.214
Bayern	4.346
Berlin	2.565
Brandenburg	253
Bremen	618
Hamburg	1.755
Hessen	5.086
Mecklenburg-Vorpommern	154
Niedersachsen	5.222
Nordrhein-Westfalen	13.861
Rheinland-Pfalz	1.365
Saarland	784
Sachsen	953
Sachsen-Anhalt	334
Schleswig-Holstein	1.114
Thüringen	303

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes – AsylG – und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 741.685 Personen mit Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes (AsylG) i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), darunter 468.466 männliche und 272.629 weibliche, 3 diverse und 587 Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. 246.328 Personen waren unter 18 Jahre alt, 495.345 Personen über 17 Jahre alt und bei 12 Personen ist das Alter unbekannt. 93.953 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 647.156 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 576 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 41.778 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2a bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Aufgrund von Rundungen können sich bei der Summenbildung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben:

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	741.685
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	10,1
befristete Aufenthaltsrechte	88,1
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	1,8

	Personen mit Flüchtlingsschutz
Deutschland	741.685
darunter:	
Syrien	397.231
Irak	108.807
Afghanistan	50.426
Eritrea	42.327
Iran	36.295
Ungeklärt	23.215
Türkei	18.515
Somalia	14.497
Staatenlos	7.917
Pakistan	6.607
Russische Föderation	4.285
Nigeria	3.559
Äthiopien	2.838
Aserbaidshan	2.066
Guinea	1.946

Personen mit Flüchtlingsschutz	741.685
Länder	
Baden-Württemberg	79.469
Bayern	83.215
Berlin	32.473
Brandenburg	10.977
Bremen	15.117
Hamburg	21.751
Hessen	64.949
Mecklenburg-Vorpommern	9.241
Niedersachsen	84.274
Nordrhein-Westfalen	211.896
Rheinland-Pfalz	32.888
Saarland	18.367
Sachsen	20.669
Sachsen-Anhalt	16.424
Schleswig-Holstein	26.859
Thüringen	13.116

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?
- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Im AZR werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. des AufenthG (subsidiärer Schutz) und nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbote) gespeichert.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 244.190 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) erfasst, davon 143.702 männliche, 100.284 weibliche und 204 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 77.251 Personen waren unter 18 Jahre, 166.938 Personen über 17 Jahre und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 12.472 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 231.165 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 553 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 16.222 Personen erhielten den Status erstmalig im Jahr 2020. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren 120.977 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2020 erfasst, davon 64.781 männliche, 56.087 weibliche und 109 mit unbekanntem Geschlecht. 42.512 Personen waren unter 18 Jahre, 78.457 Personen über 17 Jahre und bei acht Personen ist das Alter unbekannt. 24.928 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 95.831 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 218 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 14.935 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020.

- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3b und 3c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und auf die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)
Deutschland	244.190
darunter:	
Syrien	162.654
Irak	23.208
Afghanistan	17.531
Eritrea	13.229
Somalia	7.045
Ungeklärt	6.283
Jemen	1.928
Staatenlos	1.553
Iran	1.375
Russische Föderation	1.157
Sudan (ohne Südsudan)	750
Libyen	712
Nigeria	570
Libanon	545
Türkei	459

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	120.977
darunter:	
Afghanistan	72.515
Irak	6.178
Syrien	5.888
Somalia	4.660
Nigeria	4.291
Russische Föderation	2.111
Eritrea	1.948
Kosovo	1.917
Armenien	1.522
Äthiopien	1.379
Ungeklärt	1.270
Iran	1.171
Türkei	1.145
Serbien	990
Guinea	975

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	244.190	120.977
darunter:		
Baden-Württemberg	20.341	12.107
Bayern	20.398	17.672
Berlin	17.477	7.757
Brandenburg	5.486	2.341
Bremen	3.387	1.574
Hamburg	4.370	6.771
Hessen	20.499	13.239
Mecklenburg-Vorpommern	2.514	1.513
Niedersachsen	29.264	10.194
Nordrhein-Westfalen	71.054	24.118
Rheinland-Pfalz	15.436	5.711
Saarland	4.064	1.087
Sachsen	6.992	4.505
Sachsen-Anhalt	6.043	3.664
Schleswig-Holstein	12.522	5.605
Thüringen	4.343	3.119

4. Bei wie vielen der in den Fragen 1 bis 3 benannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 31. Dezember 2020 anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Status differenzieren)?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst. Nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung

nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ oder nach dem jeweiligen Schutzstatus treffen, waren 148.873 Widerrufsprüfverfahren zum Stichtag 31. Dezember 2020 eingeleitet und anhängig. Die Verteilung nach Hauptherkunftsländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

2020	Anhängige Widerrufs- prüfverfahren
Staatsangehörigkeiten gesamt	148.873
darunter:	
Syrien	56.124
Irak	21.909
Afghanistan	21.316
Iran	12.336
Eritrea	8.947
Somalia	4.792
Ungeklärt	4.680
Türkei	3.798
Nigeria	1.794
Staatenlos	1.497
Russische Föderation	1.431
Pakistan	1.365
Äthiopien	1.015
Sudan	669
Aserbaidshan	632

5. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren im AZR 20.607 Personen mit Widerruf/Rücknahme eines Schutzstatus erfasst. 18.217 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 2.390 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Flüchtlingsstatus	Asylanerkennung widerrufen/ zurückgenommen	Flüchtlingseigen- schaft widerrufen/ zurückgenommen	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG wider- rufen/zurück- genommen	Summe
insgesamt	18.787	1.391	429	20.607
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:				
unbefristete Aufenthaltsrechte	15.258	148	8	15.414
befristete Aufenthaltsrechte	2.875	948	270	4.093
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	654	295	151	1.100

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Schutzstatus alle Staatsangehörigkeiten	20.607
darunter:	
Kosovo	6.943
Irak	3.397
Türkei	2.701
Serbien	1.219
Syrien	843
Serbien und Montenegro (ehemals)	632
Albanien	562
Sri Lanka	366
Jugoslawien (ehemals)	334
Afghanistan	300
Serbien (ehemals)	282
Iran	240
Polen	199
Eritrea	198
Vietnam	172

6. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 3.744 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 2.509 männliche und 1.225 weibliche sowie zehn Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 1.056 Personen waren unter 18 Jahre und 2.688 Personen über 17 Jahre alt. 684 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 3.055 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei fünf Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1.743 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	3.744
Bundesländer	
Baden-Württemberg	179
Bayern	441
Berlin	13
Brandenburg	85
Bremen	58
Hamburg	2
Hessen	287
Mecklenburg-Vorpommern	37
Niedersachsen	289
Nordrhein-Westfalen	1.426
Rheinland-Pfalz	140
Saarland	71
Sachsen	60
Sachsen-Anhalt	62
Schleswig-Holstein	554
Thüringen	40

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG alle Staatsangehörigkeiten	3.744
darunter:	
Irak	945
Afghanistan	387
Syrien	225
Russische Föderation	175
Serbien	169
Kosovo	137
Türkei	117
Nigeria	111
Pakistan	105
Armenien	102
Albanien	101
Ghana	88
Iran	84
Ungeklärt	73
Libanon	70

7. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (vorherige Rechtslage) bzw. § 19d AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 2.931 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a und § 19d (neue Fassung) AufenthG, darunter 2.440 männliche und 490 weibliche sowie eine Person mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. 19 Personen waren unter 18 Jahre und 2.911 Personen über 17 Jahre alt. Bei einer Person ist das Alter unbekannt. 623 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 2.308 Personen sechs Jahre oder weniger. 1.716 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/19d AufenthG	Summe
Länder	2.931
Baden-Württemberg	620
Bayern	578
Berlin	102
Brandenburg	23
Bremen	12
Hamburg	113
Hessen	114
Mecklenburg-Vorpommern	59
Niedersachsen	297
Nordrhein-Westfalen	665
Rheinland-Pfalz	113
Saarland	4
Sachsen	42
Sachsen-Anhalt	29
Schleswig-Holstein	138
Thüringen	22

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/19d AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	2.931
darunter:	
Afghanistan	652
Albanien	317
Gambia	207
Kosovo	175
Pakistan	169
Ukraine	119
Nigeria	103
Irak	98
Armenien	98
Guinea	65
Ägypten	63
Iran	59
Bangladesch	57
Kamerun	49
Serbien	44

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 31. Dezember 2020 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Bis zum 31. Dezember 2020 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer insgesamt 210.288 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8.535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 218.823 jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist. Die Verteilung nach Bundesländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Einreisen/Personen
Baden-Württemberg	20.073
Bayern	32.328
Berlin	1.169
Brandenburg	7.601
Bremen	2.248
Hamburg	5.340
Hessen	18.507
Mecklenburg-Vorpommern	6.613
Niedersachsen	18.336
Nordrhein-Westfalen	51.791
Rheinland-Pfalz	11.605
Saarland	3.242
Sachsen	11.045
Sachsen-Anhalt	7.695
Schleswig-Holstein	6.790
Thüringen	5.905
Gesamt	210.288

Jüdische Zuwanderer, die eine Aufnahmezusage bekommen haben, erhalten nach der Einreise in Deutschland eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 des AufenthG. Gemeinsam aufgenommene Familienangehörige (Ehegatten und minderjährige, ledige Kinder), die nicht selbst die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdische Zuwanderer erfüllen, erhalten nach der Einreise zunächst eine Aufenthaltserlaubnis.

Diese Aufenthaltserlaubnis kann entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des AufenthG auf Antrag verlängert oder in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden. Die Einreisestatistik der jüdischen Zuwanderer enthält keine Differenzierung nach der Art der erteilten Aufenthaltstitel.

9. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020, und welche Personengruppen betraf dies insbesondere (bitte darlegen)?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2020 insgesamt 3.265 Personen, darunter 1.689 männliche und 1.575 weibliche sowie eine Person mit unbekanntem Geschlecht. 1.310 Personen waren unter 18 Jahre alt und 1.955 Personen über 17 Jahre alt. 300 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 2.965 Personen sechs Jahre oder weniger. 74 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020.

§ 22 AufenthG ist nur für die Aufnahme einzelner Personen anwendbar. Eine weitergehende statistische Erfassung im Sinne einer Zuordnung der aufgenommenen Einzelpersonen zu bestimmten Personengruppen erfolgt insofern nicht. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	3.265
Länder	
Baden-Württemberg	369
Bayern	349
Berlin	283
Brandenburg	103
Bremen	24
Hamburg	83
Hessen	266
Mecklenburg-Vorpommern	50
Niedersachsen	348
Nordrhein-Westfalen	823
Rheinland-Pfalz	155
Saarland	32
Sachsen	77
Sachsen-Anhalt	81
Schleswig-Holstein	154
Thüringen	68

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	3.265
darunter:	
Afghanistan	2.405
Syrien	400
Iran	80
Irak	58
Ungeklärt	58
Libanon	30
Jemen	21
Staatenlos	21
Eritrea	14
Usbekistan	14
Bosnien und Herzegowina	13
Jordanien	12
Albanien	10
Russische Föderation	10
Guinea	9

10. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2020 insgesamt 8.932 Personen, darunter 4.683 männliche, 4.243 weibliche und sechs Personen unbekannten Geschlechts. 2.763 Personen waren unter 18 Jahre alt und 6.169 Personen über 17 Jahre alt.

4.842 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 4.088 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei zwei Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1.079 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	8.932
Länder	
Baden-Württemberg	459
Bayern	316
Berlin	1.862
Brandenburg	127
Bremen	166
Hamburg	146
Hessen	296
Mecklenburg-Vorpommern	57
Niedersachsen	1.071
Nordrhein-Westfalen	2.016
Rheinland-Pfalz	565
Saarland	86
Sachsen	309
Sachsen-Anhalt	176
Schleswig-Holstein	193
Thüringen	1.087

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	8.932
darunter:	
Kosovo	1.274
Albanien	1.190
Serbien	1.041
Russische Föderation	512
Türkei	502
Nordmazedonien	438
Armenien	360
Afghanistan	349
Bosnien und Herzegowina	347
Irak	229
Libanon	223
Aserbaidshan	185
Georgien	179
Pakistan	148
Iran	141

11. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 19.713 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 3.300 Personen waren unter 18 Jahre alt und 16.413 Personen über 17 Jahre alt. 13.820 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 5.893 Personen sechs Jahre oder weniger. 544 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020.

Nach § 23 Absatz 2 AufenthG waren 90.050 Personen erfasst, davon 8.411 Personen unter 18 Jahre alt und 81.639 Personen über 17 Jahre alt. 68.056 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 21.990 Personen sechs Jahre oder weniger und bei vier Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1.946 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020.

Zudem waren nach § 23 Absatz 4 AufenthG 4.771 Personen erfasst, davon waren 2.022 Personen unter 18 Jahre alt und 2.749 Personen über 17 Jahre alt. 231 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 4.537 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei drei Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1.174 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020.

Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

nach § 23 AufenthG	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Abs. 1	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Abs. 2	Niederlassungs- erlaubnis nach § 23 Abs. 2	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Abs. 4	Niederlassungs- erlaubnis nach § 23 Abs. 4
Summe	19.713	21.980	68.070	4.589	182
männlich	8.868	10.610	30.711	2.299	96
weiblich	10.835	11.335	37.347	2.286	86
unbekannt	10	35	12	4	0

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG
Deutschland	19.713
Baden-Württemberg	2.558
Bayern	640
Berlin	3.080
Brandenburg	493
Bremen	400
Hamburg	961
Hessen	1.246
Mecklenburg-Vorpommern	29
Niedersachsen	1.434
Nordrhein-Westfalen	5.711
Rheinland-Pfalz	714
Saarland	365
Sachsen	193
Sachsen-Anhalt	193
Schleswig-Holstein	934
Thüringen	762

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	19.713
darunter:	
Syrien	4.734
Kosovo	2.243
Serbien	2.024
Türkei	1.425
Libanon	1.409
Bosnien und Herzegowina	1.386
Irak	1.047
Ungeklärt	771
Afghanistan	590
Iran	406
Russische Föderation	276
Kroatien	269
Ukraine	256
Sri Lanka	246
Pakistan	191

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	Niederlassungs- erlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Deutschland	21.980	68.070
Baden-Württemberg	3.056	7.233
Bayern	3.613	11.298
Berlin	1.409	3.936
Brandenburg	731	1.528
Bremen	238	461
Hamburg	481	1.883
Hessen	1.514	5.252
Mecklenburg-Vorpommern	405	1.628
Niedersachsen	1.703	5.834
Nordrhein-Westfalen	4.496	18.072
Rheinland-Pfalz	1.067	2.332
Saarland	277	851
Sachsen	1.166	3.847
Sachsen-Anhalt	543	1.705
Schleswig-Holstein	704	1.297
Thüringen	577	913

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	21.980
darunter:	
Syrien	17.428
Ukraine	1.329
Irak	1.171
Russische Föderation	660
Ungeklärt	272
Staatenlos	212
Somalia	139
Eritrea	108
Weißrussland	83
Iran	70
Libanon	59
Usbekistan	56
Aserbaidshan	55
Moldau (Republik)	44
Sudan (ohne Südsudan)	43

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	68.070
darunter:	
Ukraine	28.917
Russische Föderation	24.899
Moldau (Republik)	2.829
Usbekistan	1.816
Aserbaidshan	1.788
Weißrussland	1.510
Vietnam	1.383
Kirgisistan	1.033
Georgien	652
Kasachstan	644
Sowjetunion (ehemals)	511
Staatenlos	447
Lettland	290
Ungeklärt	234
Litauen	185

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	Niederlassungs- erlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG
Deutschland	4.589	182
Baden-Württemberg	567	16
Bayern	651	19
Berlin	266	4
Brandenburg	132	4
Bremen	46	1
Hamburg	122	11
Hessen	319	13
Mecklenburg-Vorpommern	95	0
Niedersachsen	581	8
Nordrhein-Westfalen	889	97
Rheinland-Pfalz	220	6
Saarland	63	0
Sachsen	206	0
Sachsen-Anhalt	109	1
Schleswig-Holstein	207	2
Thüringen	116	0

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 23 Abs. 4 AufenthG	4.589
darunter:	
Syrien	2.873
Sudan (ohne Südsudan)	502
Somalia	441
Eritrea	408
Irak	96
Äthiopien	50
Südsudan	49
Libanon	32
Ungeklärt	25
Ägypten	24
Iran	23
Staatenlos	14
Sri Lanka	13
Sudan (ehemals)	12
Jemen	5

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (NE) nach § 23 Abs. 4 AufenthG	182
darunter:	
Ukraine	38
Kosovo	27
Türkei	14
Irak	12
Serbien	12
Afghanistan	7
Syrien	7
Sri Lanka	5
Vietnam	5
Bosnien und Herzegowina	4
Kongo, Dem. Republik	4
Montenegro	4
Aserbaidshan	3
Iran	3
Staatenlos	3

12. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a bzw. 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2020 waren im AZR insgesamt 694 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a oder 104b AufenthG gespeichert. 167 Personen waren unter 18 Jahre alt und 527 Personen über 17 Jahre alt. Weitere Details können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Insgesamt	667	27	694
männlich	345	11	356
weiblich	322	16	338

Bundesland	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Bundesländer	667	27	694
darunter:			
Baden-Württemberg	13	0	13
Bayern	37	2	39
Berlin	20	0	20
Brandenburg	18	0	18
Bremen	17	0	17
Hamburg	17	0	17
Hessen	1	0	1
Mecklenburg- Vorpommern	17	0	17
Niedersachsen	60	0	60
Nordrhein-Westfalen	365	25	390
Rheinland-Pfalz	24	0	24
Saarland	10	0	10
Sachsen	19	0	19
Sachsen-Anhalt	24	0	24
Schleswig-Holstein	23	0	23
Thüringen	2	0	2

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkei- ten	667	27	694
darunter:			
Kosovo	216	2	218
Serbien	144	5	149
Türkei	48	4	52
Syrien	27	0	27
Irak	20	2	22
Libanon	20	3	23
Serbien (ehemals)	16	0	16
Russische Föderation	13	0	13
Bosnien und Herzegowi- na	12	2	14
Jugoslawien (ehemals)	12	0	12
Vietnam	12	0	12
Afghanistan	11	0	11
Pakistan	10	0	10
Ungeklärt	10	2	12
Serbien und Montenegro (ehemals)	9	1	10

13. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde?

Zum 31. Dezember 2020 waren im AZR insgesamt 81 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gespeichert.

14. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach § 25 Absatz 4 Satz 1 bzw. 2 AufenthG differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 18.854 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 9.180 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 9.674 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 2.943 Personen waren unter 18 Jahre alt und 15.911 Personen über 17 Jahre alt. 1.313 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	9.180	9.674	18.854
weiblich	4.344	5.308	9.652
männlich	4.780	4.360	9.140
unbekannt	56	6	62

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	9.180	9.674	18.854
6 Jahre und weniger	4.906	1.452	6.358
mehr als 6 Jahre	4.274	8.222	12.496

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	9.180	9.674	18.854
Baden-Württemberg	386	318	704
Bayern	1.620	301	1.921
Berlin	2.209	1.234	3.443
Brandenburg	45	56	101
Bremen	87	112	199
Hamburg	988	419	1.407
Hessen	766	310	1.076
Mecklenburg- Vorpommern	23	343	366
Niedersachsen	428	1.963	2.391
Nordrhein-Westfalen	2.172	3.894	6.066
Rheinland-Pfalz	211	260	471
Saarland	24	130	154
Sachsen	43	81	124
Sachsen-Anhalt	29	127	156
Schleswig-Holstein	137	82	219
Thüringen	12	44	56

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörig- keiten	9.180	9.674	18.854
darunter:			
Türkei	326	1.682	2.008
Libyen	1.869	52	1.921
Russische Föderation	1.259	300	1.559
Serbien	185	1.202	1.387
Kosovo	165	1.065	1.230
Libanon	58	667	725
Saudi-Arabien	698	23	721
Kuwait	556	14	570
Irak	233	253	486
Vereinigte Arabische Emirate	466	8	474
Bosnien und Herzegowina	100	356	456
Ungeklärt	54	390	444
Ukraine	297	115	412
Nordmazedonien	108	266	374
Katar	340	5	345

15. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 87 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Davon waren sechs Personen unter 18 Jahre alt und 81 Personen über 17 Jahre alt. Sieben Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Summe	80	7	87
männlich	24	3	27
weiblich	56	4	60

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	80	7	87
6 Jahre und weniger	60	4	64
mehr als 6 Jahre	20	3	23

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Länder insgesamt	80	7	87
davon:			
Baden-Württemberg	9		9
Bayern	8		8
Berlin	9		9
Bremen	4		4
Hamburg	12	2	14
Hessen	5		5
Mecklenburg-Vorpommern	1		1
Niedersachsen	5		5
Nordrhein-Westfalen	19	4	23
Saarland	4		4
Sachsen	2	1	3
Sachsen-Anhalt	1		1
Thüringen	1		1

	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	80	7
darunter:		
Nigeria	13	0
Bulgarien	11	0
Rumänien	8	0
Simbabwe	5	0
Thailand	5	0
Ukraine	5	0
Albanien	4	0
China	3	0
Brasilien	2	0
Irak	2	0
Tschechien	2	0
Ungarn	2	0
Ungeklärt	2	0
Afghanistan	1	0
Dominikanische Republik	1	0

16. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 lebten 54.347 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 29.531 männliche und 24.782 weibliche, sowie 34 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 17.652 Personen waren unter 18 Jahre alt, 36.694 Personen über 17 Jahre alt und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 32.499 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 21.837 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei elf Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 5.803 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die Verteilung nach Län-

dern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
Länder insgesamt	54.347
davon:	
Baden-Württemberg	2.449
Bayern	2.645
Berlin	6.399
Brandenburg	1.245
Bremen	3.530
Hamburg	3.298
Hessen	2.074
Mecklenburg-Vorpommern	357
Niedersachsen	5.114
Nordrhein-Westfalen	19.484
Rheinland-Pfalz	1.752
Saarland	342
Sachsen	1.366
Sachsen-Anhalt	1.282
Schleswig-Holstein	2.187
Thüringen	823

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	54.347
darunter:	
Serbien	7.973
Kosovo	5.905
Türkei	4.050
Nordmazedonien	2.859
Ungeklärt	2.173
Nigeria	2.140
Russische Föderation	2.046
Vietnam	1.904
Bosnien und Herzegowina	1.874
Ghana	1.862
Afghanistan	1.709
Albanien	1.602
Armenien	1.570
Irak	1.437
Libanon	1.196

17. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG (bitte ebenfalls nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern, Absätzen und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 11.065 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, 851 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG und 6.658 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufhältig. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Bundesländern und Staatsangehörigkeiten kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Summe	9.273	1.232	560	11.065
männlich	5.860	585	309	6.754
weiblich	3.399	646	248	4.293
unbekannt	14	1	3	18

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Altersgruppen insgesamt	9.273	1.232	560	11.065
unter 18 Jahre	2.572	43	495	3.110
18 Jahre und älter	6.701	1.189	65	7.955

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Länder insgesamt	9.273	1.232	560	11.065
Baden-Württemberg	957	138	63	1.158
Bayern	1.170	151	65	1.386
Berlin	532	61	22	615
Brandenburg	132	17	11	160
Bremen	328	22	12	362
Hamburg	401	14	10	425
Hessen	440	49	21	510
Mecklenburg-Vorpommern	148	38	18	204
Niedersachsen	968	165	87	1.220
Nordrhein-Westfalen	2.890	357	166	3.413
Rheinland-Pfalz	335	97	38	470
Saarland	55	10	4	69
Sachsen	167	26	3	196
Sachsen-Anhalt	105	9	4	118
Schleswig-Holstein	544	68	29	641
Thüringen	101	10	7	118

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG
insgesamt	9.273
darunter:	
Afghanistan	1.947
Kosovo	800
Serbien	796
Russische Föderation	659
Albanien	498
Türkei	455
Armenien	443
Nordmazedonien	332
Libanon	307
Irak	283
Aserbaidshan	228
Ukraine	206
Guinea	205
Ungeklärt	164
Gambia	147

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG
insgesamt	1.232
darunter:	
Kosovo	159
Serbien	148
Albanien	110
Armenien	100
Ukraine	94
Türkei	72
Russische Föderation	71
Aserbaidshan	59
Afghanistan	55
Nordmazedonien	53
Libanon	36
Bosnien und Herzegowina	30
Irak	30
Iran	29
Georgien	24

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG
insgesamt	560
darunter:	
Kosovo	74
Serbien	62
Türkei	44
Ukraine	43
Russische Föderation	36
Nordmazedonien	35
Albanien	34
Syrien	31
Armenien	24
Afghanistan	19
Irak	19
Libanon	18
Montenegro	17
Bosnien und Herzegowina	16
Aserbaidschan	13

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2
Erteilungen insgesamt	9.273	1.232	560
davon erstmalig in 2020	3.514	419	176

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	851
Altersgruppen insgesamt	
unter 18 Jahre	351
18 Jahre und älter	500

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	851
Geschlecht	
männlich	411
unbekannt	1
weiblich	439

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG Länder	851
davon:	
Baden-Württemberg	70
Bayern	53
Berlin	163
Brandenburg	3
Bremen	1
Hamburg	24
Hessen	18
Mecklenburg-Vorpommern	19
Niedersachsen	104
Nordrhein-Westfalen	262
Rheinland-Pfalz	32
Saarland	7
Sachsen	34
Sachsen-Anhalt	24
Schleswig-Holstein	28
Thüringen	9

Staatsangehörigkeiten	Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG
insgesamt	851
davon:	
Russische Föderation	172
Serbien	119
Albanien	72
Kosovo	66
Libanon	50
Ungeklärt	47
Armenien	44
Nordmazedonien	37
Türkei	34
Irak	32
Afghanistan	28
Aserbaidshan	22
Pakistan	18
Georgien	13
Ägypten	13

Duldung	nach § 60a Abs. 2b AufenthG
Erteilungen insgesamt	851
davon erstmalig in 2020	424

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (integrierter Aus- länder)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehe- gatte/Lebens- partner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Summe	4.452	476	1.730	6.658
männlich	3.104	73	905	4.082
weiblich	1.348	403	819	2.570
unbekannt	0	0	6	6

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (integrierter Aus- länder)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehe- gatte/Lebens- partner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Altersgruppe	4.452	476	1.730	6.658
unter 18 Jahre	90	44	1.701	1.835
18 Jahre und älter	4.362	432	29	4.823

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (integrierter Aus- länder)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehe- gatte/Lebens- partner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Länder	4.452	476	1.730	6.658
Baden-Württemberg	588	62	235	885
Bayern	348	23	76	447
Berlin	269	35	140	444
Brandenburg	64	4	18	86
Bremen	163	24	99	286
Hamburg	381	23	93	497
Hessen	210	32	82	324
Mecklenburg-Vorpommern	31	2	3	36
Niedersachsen	435	53	188	676
Nordrhein-Westfalen	1.312	157	554	2.023
Rheinland-Pfalz	229	30	99	358
Saarland	47	1	14	62
Sachsen	84	8	24	116
Sachsen-Anhalt	77	5	17	99
Schleswig-Holstein	174	15	66	255
Thüringen	40	2	22	64

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (integrierter Ausländer)
insgesamt	4.452
darunter:	
Afghanistan	401
Irak	380
Serbien	337
Kosovo	320
Libanon	295
Armenien	230
Russische Föderation	219
Türkei	210
Aserbaidshan	182
Pakistan	175
Iran	122
Ungeklärt	112
China	96
Indien	94
Nigeria	77

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/ Lebenspartner)
insgesamt	476
darunter:	
Serbien	48
Armenien	37
Russische Föderation	35
Libanon	32
Afghanistan	31
Kosovo	30
Albanien	22
Aserbaidshan	20
Nordmazedonien	20
Pakistan	20
Türkei	20
China	19
Ägypten	13
Georgien	12
Irak	12

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthalts- gewährung bei nach- haltiger Integration: Minderjähriges Kind)
insgesamt	1.730
darunter:	
Serbien	214
Kosovo	152
Libanon	147
Russische Föderation	142
Armenien	109
Afghanistan	91
Türkei	87
Nordmazedonien	80
Albanien	59
Aserbaidshjan	53
Pakistan	49
Ägypten	45
Georgien	43
Ungeklärt	39
Bosnien und Herzegowina	35

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/ Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minder- jähriges Kind)
Erteilungen insgesamt	4.452	476	1.730
davon erstmalig in 2020	1.270	178	644

18. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (0 bis 11, 12 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre) und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen eine Auflistung der genauen Duldungsgründe, so differenziert wie möglich, und der Duldungen nach §§ 60a, 60b, 60c und 60d AufenthG, jeweils aufgelistet nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern, vornehmen), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Welche Ausführungen kann die Bundesregierung zur Anwendung der Neuregelungen der §§ 60b, 60c und 60d AufenthG in der Praxis und in entsprechenden Erfahrungsberichten oder bei etwaigen Problemen machen, auch dazu, inwieweit eine aktuelle und differenzierte Erfassung der Duldungsgründe im AZR durch die Ausländerbehörden gelingt (bitte ausführen und zu §§ 60b, 60c und 60d AufenthG zusätzliche Angaben zum letzten verfügbaren Stand machen)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren im AZR 235.771 Personen mit einer Duldung, darunter 163.036 männliche und 72.391 weibliche sowie 344 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 61.521 Personen waren unter 18 Jahre, 174.174 Personen über 17 Jahre alt und bei 76 Personen ist das Alter unbekannt. 58.411 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020.

Aussagen im Sinne des letzten Absatzes der Fragestellung können noch nicht getroffen werden.

Die Einführung eines Speichersachverhaltes zur Abbildung der Duldung im Sinne des § 60a AufenthG mit § 60b AufenthG wurde mit der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung rechtlich umgesetzt. Diese trat am 1. April 2020 in Kraft. Die technische Umsetzung erfolgte Ende August 2020. Das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, mit dem die Speichersachverhalte zur Abbildung der Duldungen nach §§ 60c und 60d AufenthG rechtlich umgesetzt wurden, trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Speichersachverhalte wurden im AZR technisch im Verlauf des Februar 2020 umgesetzt. Im Verlauf des Jahres 2020 haben auch die Ausländerbehörden ihre Systeme entsprechend angepasst. Daher können bisher noch keine hinreichend belastbaren Daten für das Jahr 2020 genannt werden.

Die bisher bereits von den Ausländerbehörden an das AZR gemeldeten Duldungen nach § 60a AufenthG jeweils in Verbindung mit den §§ 60b, 60c und 60d AufenthG (aktuell in einer ungefähren Größenordnung von etwa 20.000) deuten aber darauf hin, dass die Ausländerbehörden begonnen haben, diese neuen Speichersachverhalte bei der Erteilung von Duldungen auch entsprechend zu nutzen.

Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung	235.771
Aufenthaltsdauer	
0 – 3 Jahre	85.703
mehr als 3 Jahre	149.670
0 – 4 Jahre	118.916
mehr als 4 Jahre	116.457
0 – 5 Jahre	181.719
mehr als 5 Jahre	53.654
0 – 6 Jahre	200.231
mehr als 6 Jahre	35.142
0 – 8 Jahre	215.822
mehr als 8 Jahre	19.551
0 – 10 Jahre	220.656
mehr als 10 Jahre	14.717
0 – 12 Jahre	222.994
mehr als 12 Jahre	12.379
0 – 15 Jahre	225.119
mehr als 15 Jahre	10.254
Aufenthaltsdauer nicht bekannt	398

Personen mit Duldung	235.771
Alter	
0 – 11 Jahre	45.277
12 – 15 Jahre	10.938
16 – 17 Jahre	5.306
18 – 20 Jahre	10.091
21 – 29 Jahre	66.545
30 – 39 Jahre	56.277
40 – 49 Jahre	25.852
50 – 59 Jahre	10.310
60 – 69 Jahre	3.688
70 Jahre und mehr	1.411
Ohne Altersangaben	76

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag 31.12.2020	235.771
	darunter:		
1.	Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)	894
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	3.744
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	86.646
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1	20.488
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	3.449
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	76.091
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren	308
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“ Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)	11.599
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert, und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche).	851
11.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG	2.565
12.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG	849
13.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO	197
14.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO	28
15.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO	120
16.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG	48
17.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Asylfolgeantrags	2.920
18.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	3.357
19.	Nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG	Vaterschaftsanerkennung	41
20.	Nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG	Ausbildungsduldung	2.431

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
insgesamt	894	3.744	86.646	20.488	3.449	76.091	308	11.599	0	851
darunter:										
Afghanistan	6	387	9.429	572	59	9.399	34	2.147	0	28
Irak	26	945	7.679	1.281	68	12.328	15	1.318	0	32
Nigeria	13	111	6.414	1.780	59	3.000	19	317	0	5
Russische Föderation	30	175	4.906	1.663	203	4.115	14	481	0	172
Serbien	9	169	1.286	2.009	417	4.366	28	445	0	119
Pakistan	8	105	5.302	273	24	1.468	5	295	0	18
Iran	11	84	3.951	340	52	1.859	6	253	0	7
Ungeklärt	40	73	4.344	369	36	1.437	6	141	0	47
Libanon	14	70	4.075	340	21	1.264	5	129	0	50
Kosovo	12	137	842	1.368	268	3.088	22	489	0	66
Türkei	54	117	2.041	641	120	2.417	10	243	0	34
Albanien	4	101	303	1.031	393	2.820	17	790	0	72
Armenien	11	102	1.704	1.029	157	1.993	9	416	0	44
Gambia	1	23	3.361	193	19	1.192	6	327	0	1
Indien	15	29	2.921	195	30	713	8	87	0	5

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	alle Duldungen
insgesamt	2.565	849	197	28	120	48	2.920	3.357	41	2.431	235.771
darunter:											
Afghanistan	638	170	26	0	12	3	244	256	6	678	26.346
Irak	214	32	16	1	7	3	315	217	2	180	25.596
Nigeria	105	12	20	1	12	0	241	315	2	87	13.817
Russische Föderation	99	4	14	1	7	1	274	200	1	53	13.047
Serbien	82	17	8	2	4	3	129	151	0	13	9.438
Pakistan	23	12	4	1	2	1	83	108	1	74	9.003
Iran	49	17	8	0	6	0	183	125	0	94	8.073
Ungeklärt	40	17	3	1	2	0	47	22	0	15	7.183
Libanon	14	4	3	0	4	0	51	16	0	27	6.828
Kosovo	30	2	2	3	6	1	61	86	0	29	6.727
Türkei	79	12	10	6	7	6	147	140	1	26	6.397
Albanien	43	104	5	0	1	9	64	108	1	100	6.213
Armenien	24	1	5	0	0	0	44	64	0	101	6.093
Gambia	18	30	4	0	1	2	20	160	0	173	6.043
Indien	11	2	2	0	0	0	3	25	0	16	5.175

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Bundesländer insgesamt	894	3.744	86.646	20.488	3.449	76.091	308	11.599	0	851
davon:										
Baden-Württemberg	30	179	14.860	3.575	227	7.880	26	700	0	70
Bayern	25	441	10.680	2.205	281	7.788	11	1.232	0	53
Berlin	49	13	5.709	543	110	3.358	12	2.085	0	163
Brandenburg	30	85	2.588	245	56	2.143	18	339	0	3
Bremen	0	58	337	485	459	1.042	17	284	0	1
Hamburg	1	2	2.193	529	74	1.904	3	118	0	24
Hessen	8	287	5.538	267	104	3.978	17	198	0	18
Mecklenburg-Vorpommern	2	37	1.549	260	59	1.183	2	213	0	19
Niedersachsen	120	289	7.182	2.151	399	6.867	24	1.538	0	104
Nordrhein-Westfalen	492	1.426	20.686	7.098	1.176	25.483	76	2.746	0	262
Rheinland-Pfalz	83	140	3.708	820	199	3.363	17	1.162	0	32
Saarland	0	71	314	90	22	544	4	40	0	7
Sachsen	1	60	5.017	859	81	2.801	13	202	0	34
Sachsen-Anhalt	3	62	1.825	239	33	1.169	4	105	0	24
Schleswig-Holstein	47	554	3.061	895	102	4.948	51	386	0	28
Thüringen	3	40	1.399	227	67	1.640	13	251	0	9

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	alle Duldun- gen
Bundesländer insgesamt	2.565	849	197	28	120	48	2.920	3.357	41	2.431	235.771
davon:											
Baden-Württemberg	267	34	11	3	12	3	129	1.455	1	417	31.110
Bayern	364	29	29	4	30	8	638	107	8	372	28.697
Berlin	24	46	2	2	3	11	173	2	5	68	12.579
Brandenburg	26	39	5	0	6	0	120	52	0	23	6.234
Bremen	4	82	1	3	4	3	83	20	3	22	2.959
Hamburg	994	66	14	4	9	4	47	438	1	22	6.653
Hessen	155	72	16	2	7	2	117	319	3	88	12.264
Mecklenburg-Vorpommern	20	5	6	2	1	0	67	20	3	23	4.059
Niedersachsen	72	55	27	3	10	2	580	174	7	238	21.246
Nordrhein-Westfalen	199	275	30	1	14	7	377	298	2	701	65.961
Rheinland-Pfalz	64	7	13	1	0	0	134	103	1	121	10.824
Saarland	17	5	6	0	1	0	27	27	0	6	1.243
Sachsen	251	54	27	0	5	6	133	70	0	123	11.288
Sachsen-Anhalt	31	36	3	0	1	0	79	41	3	51	5.572
Schleswig-Holstein	13	18	1	1	7	1	44	165	0	106	10.793
Thüringen	64	26	6	2	10	1	172	66	4	50	4.289

19. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren im AZR 208.266 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 133.473 männliche, 74.588 weibliche und acht diverse sowie 197 Personen mit unbekanntem Geschlecht erfasst. 62.443 Personen waren unter 18 Jahre alt, 145.742 Personen über 17 Jahre alt und bei 81 Personen ist das Alter unbekannt. 4.613 Personen lebten seit mehr als sechs

Jahren in Deutschland, 203.156 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 497 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltsgestattung	208.266
Länder	
Baden-Württemberg	28.754
Bayern	25.902
Berlin	11.346
Brandenburg	11.042
Bremen	2.129
Hamburg	5.624
Hessen	22.302
Mecklenburg-Vorpommern	2.965
Niedersachsen	24.232
Nordrhein-Westfalen	43.820
Rheinland-Pfalz	5.572
Saarland	802
Sachsen	8.455
Sachsen-Anhalt	3.168
Schleswig-Holstein	7.741
Thüringen	4.412

Personen mit Aufenthaltsgestattung	208.266
Staatsangehörigkeiten insgesamt	
darunter:	
Afghanistan	34.169
Irak	25.744
Syrien	21.239
Iran	18.285
Nigeria	14.907
Türkei	13.873
Russische Föderation	11.001
Pakistan	6.290
Somalia	6.012
Ungeklärt	4.200
Guinea	4.055
Äthiopien	3.447
Aserbaidshan	3.093
Eritrea	2.922
Gambia	2.564

20. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunftsnachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Ankunftsnachweise wurden bis heute insgesamt erteilt, wie lang war deren durchschnittliche und wie lang ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit?

Zum 31. Dezember 2020 lebten in Deutschland 4.020 Personen mit einem Ankunftsnachweis, darunter 2.855 männliche und 1.164 weibliche Personen sowie eine mit unbekanntem Geschlecht. 1.041 Personen waren unter 18 Jahre und 2.979 waren über 17 Jahre alt. Die Aufteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ausgewertet wurden die Personen, die zum Stichtag 31. Dezember 2020 noch im Besitz eines gültigen Ankunftsnachweises waren.

Personen mit Ankunftsnachweis	4.020
Länder	
Baden-Württemberg	152
Bayern	816
Berlin	3
Brandenburg	84
Bremen	21
Hamburg	63
Hessen	1.024
Mecklenburg-Vorpommern	63
Niedersachsen	294
Nordrhein-Westfalen	239
Rheinland-Pfalz	342
Saarland	13
Sachsen	479
Sachsen-Anhalt	100
Schleswig-Holstein	173
Thüringen	154

Personen mit Ankunftsnachweis	
insgesamt	4.020
darunter:	
Syrien	1.236
Afghanistan	706
Irak	428
Türkei	195
Algerien	175
Iran	124
Georgien	118
Somalia	94
Marokko	91
Libyen	72
Nigeria	72
Pakistan	71
Eritrea	57
Russische Föderation	51
Moldau (Republik)	33

Ausweislich des AZR wurden bis zum 31. Dezember 2020 insgesamt an 487.089 Personen Ankunftsnachweise ausgestellt, deren durchschnittliche Gültigkeit etwa 77 Tage betrug. Dieser durchschnittliche Wert hat allerdings nur eine geringe Aussagekraft, da auch Fälle enthalten sind, in denen dem Asylsuchenden zwar ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde, er aber im weiteren Verlauf keinen Asylantrag gestellt hat, so dass erst mit dem Ablauf der Befristung des Ankunftsnachweises die Gültigkeit endet.

Betrachtet man nur die aktuellen Fälle von Personen mit Ankunftsnachweisen, die im Jahr 2020 einen Asylantrag stellten, so ergibt sich mit einer durchschnittlichen Gültigkeit des Ankunftsnachweises von etwa 30 Tagen ein realistischerer Wert.

21. Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannte Personen lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum 31. Dezember 2020 waren im AZR 407 Personen mit dem Sachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“, darunter 237 männliche und 170 weibliche Personen, erfasst. 13 Personen waren unter 18 Jahre alt und 394 Personen über 17 Jahre alt. Elf Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	407
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	323
sechs Jahre oder weniger	84

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	407
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	70,3 %
befristete Aufenthaltsrechte	26,5 %
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,2 %

Staatsangehörigkeiten	Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt
insgesamt	407
darunter:	
Vietnam	51
Eritrea	41
Irak	37
Türkei	36
Afghanistan	27
Russische Föderation	23
Äthiopien	18
Ukraine	17
Iran	15
Syrien	13
Ungeklärt	12
Libanon	11
Kosovo	10
Bosnien und Herzegowina	10
Sri Lanka	8

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA), die sich am Stichtag 31. Dezember 2020 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Bundesländern befanden:

Bundesländer	UMA (Altverfahren nach 89d SGB VIII)	UMA – Vorläufige Inobhutnahmen	UMA – Inobhutnahmen	UMA-Anschlusmaßnahmen (HzE und sonstige)	Summe UMA (zum Stichtag 31.12.2020)
Baden-Württemberg	24	55	52	490	621
Bayern	137	60	167	675	1.039
Berlin	42	9	46	511	608
Brandenburg	8	6	69	221	304
Bremen	14	48	38	181	281
Hamburg	125	4	42	0	171
Hessen	55	52	107	527	741
Mecklenburg-Vorpommern	2	5	47	127	181
Niedersachsen	26	13	96	681	816
Nordrhein-Westfalen	256	54	330	1.983	2.623
Rheinland-Pfalz	10	13	47	300	370
Saarland	1	9	0	34	44
Sachsen	16	11	25	319	371
Sachsen-Anhalt	1	10	50	111	172
Schleswig-Holstein	6	14	72	194	286
Thüringen	17	1	43	132	193
Summe aller Zuständigkeiten	740	364	1.231	6.486	8.821

23. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG (bitte nach Absätzen sowie nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 216.384 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG erfasst. 36.270 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Bundesländer und Staatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Titel nach § 26 AufenthG insgesamt	216.384
	davon:	
1.	nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	50.863
2.	nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	86.872
3.	nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren) erteilt am ...	537
4.	nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	18.081
5.	nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	27.296
6.	nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	738
7.	nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	1.404
8.	nach § 26 Abs. 3 S. 5 i. V. m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	1.401
9.	nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	29.192

Niederlassungs- erlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Summe	50.863	86.872	537	18.081	27.296	738	1.404	1.401	29.192	216.384
männlich	30.751	48.413	348	12.853	21.191	561	1.089	821	17.269	133.296
unbekannt	8	15	0	9	13	0	0	0	6	51
weiblich	20.104	38.444	189	5.219	6.092	177	315	580	11.917	83.037

Niederlassungs- erlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Altersgruppen insgesamt	50.863	86.872	537	18.081	27.296	738	1.404	1.401	29.192	216.384
unter 18 Jahre	4.306	52	44	1.124	973	29	43	456	1.372	8.399
18 Jahre und älter	46.557	86.818	493	16.957	26.322	709	1.361	945	27.820	207.982
unbekannt	0	2	0	0	1	0	0	0	0	3

Niederlassungs- erlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Bundesländer insgesamt	50.863	86.872	537	18.081	27.296	738	1.404	1.401	29.192	216.384
davon:										
Baden- Württemberg	7.688	12.780	15	1.094	3.433	138	317	146	4.866	30.477
Bayern	8.395	10.764	40	1.749	3.430	34	102	130	3.411	28.055
Berlin	1.111	4.926	1	1.211	1.478	30	50	0	1.908	10.715
Brandenburg	109	554	0	239	250	5	7	17	130	1.311
Bremen	435	1.200	0	732	715	14	37	55	358	3.546
Hamburg	1.191	2.636	0	828	1.135	23	67	1	1.154	7.035
Hessen	7.292	9.183	26	871	2.867	85	163	180	3.103	23.770
Mecklenburg- Vorpommern	172	435	0	153	150	4	3	2	106	1.025
Niedersachsen	6.399	8.915	19	2.488	3.030	88	116	203	2.758	24.016
Nordrhein- Westfalen	14.726	26.554	383	5.681	6.440	217	363	422	8.373	63.159
Rheinland-Pfalz	997	3.586	6	1.026	1.446	34	43	83	1.249	8.470
Saarland	614	1.583	4	410	710	14	38	46	355	3.774
Sachsen	457	924	0	276	535	9	29	37	372	2.639
Sachsen-Anhalt	335	658	35	153	289	5	9	16	206	1.706
Schleswig- Holstein	745	1.589	7	926	1.105	34	41	60	627	5.134
Thüringen	197	585	1	244	283	4	19	3	216	1.552

Niederlassungs- erlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Staatsangehörig- keiten insgesamt	50.863	86.872	537	18.081	27.296	738	1.404	1.401	29.192	216.384
darunter:										
Kosovo	2.042	15.417	0	256	282	7	17	63	6.704	24.788
Syrien	3.444	0	97	7.303	13.551	391	711	631	1.932	28.060
Irak	14.305	2.645	138	3.380	2.934	104	153	119	1.211	24.989
Iran	5.034	1.299	74	1.340	1.831	47	90	39	595	10.349
Afghanistan	2.997	3.371	29	1.006	1.720	37	91	135	1.927	11.313
Türkei	10.151	10.869	47	1.651	1.160	45	48	49	1.705	25.725
Eritrea	1.460		7	293	1.703	17	89	36	0	3.605
Russische Föderation	1.048	1.444	9	439	313	9	9	23	529	3.823
Somalia	970	0	0	191	325	7	23	27	0	1.543
Sri Lanka	1.348	1.510	0	278	235	0	0	0	0	3.371
Serbien	571	9.135	9	0	0	0	7	53	3.674	13.449
Pakistan	960	0	11	133	389	4	15	22	0	1.534
Äthiopien	715	0	6	0	167	0	0	0	0	888
Vietnam	516	5.781	0	0	0	0	8	0	730	7.035
Ungeklärt	500	1.276	0	342	732	21	32	37	707	3.647

Niederlassungs- erlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Erteilungen insgesamt	50.863	86.872	537	18.081	27.296	738	1.404	1.401	29.192	216.384
davon erstmalig in 2020	0	0	0	6.804	16.338	292	867	852	11.117	36.270

24. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden bis zum 31. Dezember 2020 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei sich die fünfzehn wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl des erteilten Schutzes beziehen:

BAMF 2020	Ausgesprochene Anerkennungen als Asyl- berechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsver- bote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	1.693	36.125	18.950	5.702
davon:				
männlich	845	18.658	9.718	2.910
weiblich	848	17.467	9.232	2.792
unter 18 Jahre	796	30.126	8.515	3.172
über 17 Jahre	897	5.999	10.435	2.530

BAMF 2020	Ausgesprochene Anerkennungen als Asyl- berechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsver- bote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	1.693	36.125	18.950	5.702
darunter:				
Syrien	270	18.563	15.464	192
Irak	18	3.358	566	754
Afghanistan	49	1.491	496	2.550
Türkei	514	3.706	31	38
Eritrea	42	2.042	674	252
Ungeklärt	91	2.147	300	89
Somalia	50	1.346	261	226
Iran	198	1.366	172	64
Nigeria	16	273	47	287
Guinea	32	274	101	97
Venezuela	80	36	13	367
Jemen	23	56	294	29
Libyen	17	47	194	39
Russische Föderation	63	118	58	47
Äthiopien	5	157	13	99

Gerichte 2020	Ausgesprochene Anerkennungen als Asyl- berechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsver- bote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	433	6.287	1.701	12.832
davon:				
männlich	254	4.023	1.187	7.989
weiblich	179	2.264	514	4.843
unter 18 Jahre	83	1.348	412	4.259
über 17 Jahre	350	4.939	1.289	8.573

Gerichte 2020	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Staatsangehörigkeiten insgesamt	433	6.287	1.701	12.832
darunter:				
Syrien	8	871	15	839
Irak	15	557	341	1.529
Afghanistan	6	1.196	651	6.445
Türkei	119	431	32	56
Eritrea	1	115	113	77
Ungeklärt	2	138	82	115
Somalia	1	109	92	357
Iran	46	1.508	23	109
Nigeria	4	69	13	612
Guinea	3	24	12	66
Venezuela	13	14	1	121
Jemen	0	11	1	17
Libyen	0	2	89	32
Russische Föderation	88	155	20	171
Äthiopien	1	84	19	931

25. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 31. Dezember 2020 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2020 waren im AZR 758.761 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst, darunter 475.727 männliche, 282.574 weibliche und 460 Personen unbekannten Geschlechts. 120.189 Personen waren unter 18 Jahre alt, 638.487 Personen waren über 17 Jahre alt und bei 85 Personen ist das Alter unbekannt. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Asylablehnung im AZR im Regelfall nicht gelöscht wird, die zugrundeliegende Asylentscheidung daher u. U. viele Jahre zurückliegen kann und der Ausländer zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben hat. Eine im AZR gespeicherte Asylablehnung allein bedeutet also nicht, dass diese Person etwa ausreisepflichtig wäre.

Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten und Bundesländer kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	758.761
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	335.543
sechs Jahre oder weniger	422.748
Aufenthaltsdauer unbekannt	470

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	34,3 %
befristete Aufenthaltsrechte	39,4 %
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	26,3 %

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	758.761
darunter:	
Afghanistan	112.395
Türkei	76.777
Kosovo	67.471
Serbien	47.912
Irak	39.107
Vietnam	27.013
Nigeria	23.567
Syrien	20.217
Russische Föderation	19.705
Libanon	18.040
Nordmazedonien	16.422
Pakistan	16.299
Albanien	15.009
Ungeklärt	13.726
Armenien	13.230

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	758.761
Länder	
Baden-Württemberg	92.173
Bayern	97.115
Berlin	49.596
Brandenburg	11.824
Bremen	11.802
Hamburg	28.899
Hessen	62.018
Mecklenburg-Vorpommern	8.126
Niedersachsen	69.520
Nordrhein-Westfalen	207.064
Rheinland-Pfalz	35.915
Saarland	7.658
Sachsen	24.517
Sachsen-Anhalt	14.649
Schleswig-Holstein	25.118
Thüringen	12.767

Jahr der Asylentscheidung	Aufhältige – Asylantrag abgelehnt nach Jahr
Summe	758.761
vor 1980	53
1980-1989	3.692
1990	5.363
1991	6.614
1992	8.399
1993	15.767
1994	17.093
1995	18.368
1996	19.062
1997	18.788
1998	19.290
1999	19.870
2000	28.849
2001	23.509
2002	26.298
2003	25.563
2004	21.781
2005	18.963
2006	15.738
2007	10.567
2008	6.168
2009	6.172
2010	9.129
2011	10.423
2012	14.148
2013	15.878
2014	13.557
2015	18.128
2016	39.935
2017	69.685
2018	59.955
2019	71.894
2020	73.166
unbekannt	26.896

26. Wie viele Personen waren zum 31. Dezember 2020 im Ausländerzentralregister erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung noch eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und EU-Bürger waren hierunter, wie viele Ausreisepflichtige, wie viele abgelehnte Asylsuchende, und wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 4.138.537 Personen erfasst, bei denen im AZR weder ein Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung gespeichert war, darunter 3.804.237 EU- und Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)-Bürger.

Neben EU- und EWR-Bürgern sind Personen enthalten, deren Aufenthaltstitel erloschen, widerrufen oder zurückgenommen wurde, bei denen die Prüfung der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels andauert oder zu denen keinerlei aufenthaltsrechtlicher Status im AZR erfasst ist. Da es im AZR keine Speichersachverhalte gibt, die Personengruppen abbilden, die sich mit einem langfristigen Visum in Deutschland aufhalten, in Haft untergebracht sind oder denen eine Betretenserlaubnis erteilt wurde, werden auch diese Personen im Sinne der Frage als Personen ohne aufenthaltsrechtlichen Status gezählt. Sie könnten aber nicht etwa der Gruppe der Ausreisepflichtigen zugerechnet werden, da sie sich legal im Bundesgebiet aufhalten.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4.138.537
Geschlecht	
männlich	2.295.570
weiblich	1.833.623
unbekannt	9.324
divers	20
unter 18 Jahre	744.580
18 Jahr und älter	3.393.839
unbekannt	118

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4.138.537
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
sechs Jahre oder weniger	2.700.482
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.437.784
unbekannt	271

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4.138.537
Länder	
Baden-Württemberg	664.800
Bayern	837.725
Berlin	305.661
Brandenburg	51.889
Bremen	37.330
Hamburg	88.085
Hessen	410.253
Mecklenburg-Vorpommern	34.775
Niedersachsen	310.795
Nordrhein-Westfalen	880.703
Rheinland-Pfalz	211.073
Saarland	45.082
Sachsen	79.160
Sachsen-Anhalt	41.179
Schleswig-Holstein	93.883
Thüringen	46.144

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	
Deutschland	4.138.537
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Polen	781.146
Rumänien	778.216
Bulgarien	375.529
Italien	350.880
Kroatien	237.364
Griechenland	207.981
Ungarn	196.943
Spanien	127.078
Niederlande	95.704
Frankreich	92.735
Österreich	90.600
Portugal	79.568
Vereinigtes Königreich	63.190
Slowakei	55.502
Litauen	54.308

EU- und EWR-Bürger	3.798.864
Geschlecht	
männlich	2.102.454
weiblich	1.688.515
unbekannt	7.882
Divers	13
unter 18 Jahre	634.607
18 Jahre und älter	3.164.224
Unbekannt	33

EU- und EWR-Bürger	3.798.864
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.358.672
sechs Jahre oder weniger	2.440.166
unbekannt	26

EU- und EWR-Bürger	3.798.864
Länder	
Baden-Württemberg	627.672
Bayern	781.262
Berlin	270.280
Brandenburg	45.562
Bremen	33.829
Hamburg	76.911
Hessen	377.578
Mecklenburg-Vorpommern	31.554
Niedersachsen	286.534
Nordrhein-Westfalen	797.230
Rheinland-Pfalz	197.094
Saarland	42.571
Sachsen	69.833
Sachsen-Anhalt	35.835
Schleswig-Holstein	83.004
Thüringen	42.115

EU- und EWR-Bürger	
Deutschland	3.798.864
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Polen	781.146
Rumänien	778.216
Bulgarien	375.529
Italien	350.880
Kroatien	237.364
Griechenland	207.981
Ungarn	196.943
Spanien	127.078
Niederlande	95.704
Frankreich	92.735
Österreich	90.600
Portugal	79.568
Vereinigtes Königreich	63.190
Slowakei	55.502
Litauen	54.308

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	42.231
Geschlecht	
männlich	30.891
weiblich	11.225
divers	1
unbekannt	114
unter 18 Jahre	7.924
18 Jahre und älter	34.288
unbekannt	19

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	42.231
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
sechs Jahre oder weniger	34.786
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	7.371
unbekannt	74

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	42.231
Länder	
Baden-Württemberg	3.372
Bayern	7.222
Berlin	3.586
Brandenburg	1.294
Bremen	407
Hamburg	2.496
Hessen	3.124
Mecklenburg-Vorpommern	435
Niedersachsen	4.020
Nordrhein-Westfalen	8.895
Rheinland-Pfalz	1.764
Saarland	206
Sachsen	2.635
Sachsen-Anhalt	838
Schleswig-Holstein	1.382
Thüringen	555

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	
Deutschland	42.231
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	2.561
Irak	2.361
Rumänien	2.339
Türkei	1.752
Nigeria	1.668
Serbien	1.620
Albanien	1.580
Russische Föderation	1.561
Polen	1.521
Kroatien	1.404
Bulgarien	1.237
Moldau (Republik)	1.082
Georgien	1.077
Pakistan	1.037
Iran	1.022

Abgelehnte Asylsuchende	45.281
Geschlecht	
männlich	30.058
weiblich	15.167
unbekannt	56
unter 18 Jahre	8.622
18 Jahre und älter	36.647
unbekannt	12

Abgelehnte Asylsuchende	45.281
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
sechs Jahre oder weniger	29.198
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	16.050
unbekannt	33

Abgelehnte Asylsuchende	45.281
Länder	
Baden-Württemberg	4.863
Bayern	7.291
Berlin	3.732
Brandenburg	1.103
Bremen	491
Hamburg	1.302
Hessen	3.908
Mecklenburg-Vorpommern	443
Niedersachsen	3.950
Nordrhein-Westfalen	11.158
Rheinland-Pfalz	2.317
Saarland	298
Sachsen	1.634
Sachsen-Anhalt	700
Schleswig-Holstein	1.477
Thüringen	614

Abgelehnte Asylsuchende	
Deutschland	45.281
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Rumänien	4.938
Afghanistan	4.790
Polen	4.256
Bulgarien	2.453
Irak	2.376
Serbien	1.645
Albanien	1.489
Nigeria	1.377
Türkei	1.315
Russische Föderation	1.047
Kosovo	966
Pakistan	870
Kroatien	831
Iran	776
Ungarn	739

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende	18.724
Geschlecht	
männlich	13.447
weiblich	5.245
unbekannt	32
unter 18 Jahre	4.879
18 Jahre und älter	13.837
unbekannt	8

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende	18.724
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
sechs Jahre oder weniger	16.061
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	2.646
unbekannt	17

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende	18.724
Länder	
Baden-Württemberg	1.527
Bayern	3.148
Berlin	1.562
Brandenburg	738
Bremen	168
Hamburg	460
Hessen	955
Mecklenburg-Vorpommern	275
Niedersachsen	1.841
Nordrhein-Westfalen	4.179
Rheinland-Pfalz	988
Saarland	70
Sachsen	1.166
Sachsen-Anhalt	398
Schleswig-Holstein	880
Thüringen	369

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende	
Deutschland	18.724
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	1.754
Irak	1.700
Nigeria	997
Serbien	899
Russische Föderation	886
Türkei	835
Albanien	725
Pakistan	698
Iran	619
Georgien	539
Kosovo	534
Armenien	395
Moldau (Republik)	387
Syrien	374
Somalia	356

27. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 31. Dezember 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	66.855
Geschlecht	
männlich	35.955
weiblich	30.878
unbekannt	22
unter 18 Jahre	5.308
18 Jahre und älter	61.547

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	66.855
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	56.956
sechs Jahre oder weniger	9.899

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	66.855
Länder	
Baden-Württemberg	18.874
Bayern	12.663
Berlin	2.171
Brandenburg	140
Bremen	431
Hamburg	1.574
Hessen	5.985
Mecklenburg-Vorpommern	213
Niedersachsen	3.256
Nordrhein-Westfalen	15.897
Rheinland-Pfalz	3.109
Saarland	1.110
Sachsen	207
Sachsen-Anhalt	125
Schleswig-Holstein	1.021
Thüringen	79

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	66.855
Staatsangehörigkeit	
darunter:	
Italien	19.659
Griechenland	11.252
Frankreich	4.466
Portugal	3.660
Türkei	2.949
Österreich	2.887
Rumänien	2.559
Niederlande	2.523
Polen	2.515
Spanien	2.385
Vereinigte Staaten von Amerika	2.265
Vereinigtes Königreich	1.294
Kroatien	1.024
Bulgarien	891
Ungarn	669

28. Wie viele Personen hatten zum Stand 31. Dezember 2020 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	392.447
Geschlecht	
männlich	211.898
weiblich	180.151
unbekannt	394
divers	4
unter 18 Jahre	91.428
18 Jahre und älter	301.015
Unbekannt	4

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	392.447
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	99.738
sechs Jahre oder weniger	292.560
unbekannt	149

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	392.447
Länder	
Baden-Württemberg	44.998
Bayern	67.445
Berlin	11.249
Brandenburg	5.103
Bremen	2.036
Hamburg	22.093
Hessen	42.268
Mecklenburg-Vorpommern	3.711
Niedersachsen	25.894
Nordrhein-Westfalen	112.502
Rheinland-Pfalz	16.234
Saarland	3.730
Sachsen	11.459
Sachsen-Anhalt	6.258
Schleswig-Holstein	10.637
Thüringen	6.830

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	392.447
darunter:	
Syrien	58.526
Türkei	29.526
Afghanistan	21.395
Irak	19.707
Serbien	17.550
Kosovo	17.546
China	14.617
Indien	14.168
Bosnien und Herzegowina	11.755
Russische Föderation	9.921
Iran	9.752
Nordmazedonien	9.009
Albanien	7.475
Vereinigte Staaten von Amerika	6.711
Ukraine	6.580

29. Wie ist der Rückgang der Zahl der in Deutschland lebenden GFK-Flüchtlinge um etwa 40 000 Personen (trotz gut 20 000 Neuerteilungen eines GFK-Status) im ersten Halbjahr 2020 zu erklären (vgl. jeweils Antwort zu Frage 2 auf den Bundestagsdrucksachen 19/22457 und 19/19333), und wie genau ist die den Fragestellerinnen und Fragestellern vorliegende Erklärung des BMI vom 29. September 2020 auf eine diesbezügliche journalistische Anfrage zu verstehen, ein erheblicher Anteil der Betroffenen halte sich nicht mehr im Bundesgebiet auf – die Informationen zur Abbildung eines laufenden Aufhebungsverfahrens seien erst zum 1. Mai 2020 ins Ausländerzentralregister eingeführt und bis dahin seien Personen nur mit ihrem zuvor erteilten Schutzstatus abgebildet worden (bitte nachvollziehbar ausführen)?

Personen wurden bislang statistisch mit ihrem zuletzt im AZR erfassten Asylstatus ausgewiesen. Durch die Einführung der neuen Sachverhalte zu Widerrufsverfahren – durch das Inkrafttreten weiterer Inhalte des zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes (DAVG) (2. DAVG) zum 1. Mai 2020 gemäß Artikel 2, Nummer 5, lit. h), dd) 2. DAVG (neu: Tabelle Nummer 8 (Teil II) der Anlage zur AZRG-DV) – im AZR entstand daher vorübergehend der Eindruck, dass die Anzahl der aufhältigen schutzberechtigten Personen sinkt, da diese nun mit dem neu erfassten Widerrufssachverhalt ausgewiesen wurden. Der Schutzstatus einer Person besteht jedoch während der Prüfung und Durchführung eines Widerrufsverfahrens fort. Die Berechnungslogik in den Statistiken des BAMF wurde zwischenzeitlich angepasst, sodass Personen zum Stichtag 31. Dezember 2020 bis zum endgültigen Widerruf eines Schutzstatus als weiterhin schutzberechtigt ausgewiesen werden. Damit sind die entsprechenden Statistiken zum Stichtag 31. Dezember 2020 wieder mit denen der Vorjahre vergleichbar.

30. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 31. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren im AZR 29.897 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 25.830 männliche und 4.027 weibliche sowie 40 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 427 Personen waren unter 18 Jahre und 29.470 Personen über 17 Jahre alt.

3.688 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	29.897
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	2.844
sechs Jahre oder weniger	27.051
unbekannt	2

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	29.897
darunter:	
Kosovo	4.531
Albanien	3.522
Pakistan	2.826
Indien	2.739
Vietnam	2.245
Nordmazedonien	1.935
Bosnien und Herzegowina	1.796
Marokko	1.606
Bangladesch	1.058
Türkei	927
Ghana	820
Nigeria	783
Italien	591
China	574
Tunesien	402

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG*	
Ausstellender Mitgliedstaat:	
Italien	17.918
Griechenland	3.731
Slowenien	3.075
Tschechien	2.246
Spanien	1.748
Polen	333
Österreich	299
Slowakei	184
Deutschland	107
Kroatien	59
Estland	51
Litauen	39
Frankreich	36
Lettland	27
Portugal	25
Rumänien	22
Niederlande	18
Ungarn	16
Belgien	15
Bulgarien	9
Finnland	8
Schweden	6
Vereinigtes Königreich	4
Zypern	2
Irland	2
Dänemark	1

* In Einzelfällen können mehrere Ausstellungen zu einer Person im AZR gespeichert sein.

31. Wie viele ausländische Personen waren zum 31. Dezember 2020 zur Festnahme (mit dem Ziel der Abschiebung) bzw. zur Aufenthaltsermittlung (bitte differenzieren) ausgeschrieben (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele dieser Personen lebten zum 31. Dezember 2020 noch in Deutschland, und bei wie vielen erfolgte die jeweilige Ausschreibung im Jahr 2020?

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 280.898 Personen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, darunter 234.205 männliche, 45.845 weibliche und 13 diverse sowie 835 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 5.344 Personen waren unter 18 Jahre und 275.508 Personen waren älter als 17 Jahre, bei 46 Personen war das Alter unbekannt. 9.098 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 129.337 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 142.463 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar.

Bei 63.087 Personen wurde im Jahr 2020 eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfasst. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 18.761 Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung als aufhältig erfasst. Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthalts- ermittlung alle Staatsangehörigkeiten	280.898
darunter:	
Rumänien	32.531
Polen	18.910
Bulgarien	10.163
Albanien	9.813
Georgien	9.292
Ungeklärt	9.204
Afghanistan	8.861
Algerien	8.428
Türkei	8.009
Serbien	7.765
Ohne Angabe	7.385
Marokko	7.309
Irak	7.198
Pakistan	6.917
Syrien	5.903

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 140.566 Personen zur Festnahme ausgeschrieben, darunter 119.531 männliche und 20.833 weibliche sowie 202 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 3.284 Personen waren unter 18 Jahre alt und 137.277 Personen waren älter als 17 Jahre, bei fünf Personen war das Alter unbekannt. 5.175 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 65.563 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 69.828 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Bei 16.914 Personen wurde im Jahr 2020 eine Ausschreibung zur Festnahme erfasst. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 3.461 Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme als aufhältig erfasst.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme alle Staatsangehörigkeiten	140.566
darunter:	
Albanien	9.531
Serbien	7.943
Georgien	7.101
Türkei	7.048
Russische Föderation	6.674
Ukraine	6.271
Marokko	5.753
Algerien	5.066
Pakistan	4.552
Kosovo	4.160
Nordmazedonien	4.033
Ungeklärt	4.025
Afghanistan	3.748
Nigeria	3.508
Moldau (Republik)	3.084

32. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister – AZRG: illegale Einreise/Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 31. Dezember 2020 im AZR erfasst, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren im AZR 4.733 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) erfasst. Darunter 2.704 Personen mit der genannten Speicherung hielten sich zum Stichtag in Deutschland auf. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.704
Geschlecht	
männlich	2.145
weiblich	559
unter 18 Jahre	48
über 17 Jahre	2.656

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.704
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.274
sechs Jahre oder weniger	1.426
unbekannt	4

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.704
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	44,5 %
unbefristet	26,8 %
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	28,7 %

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	
Deutschland	2.704
darunter:	
Türkei	319
Syrien	297
Afghanistan	206
Irak	165
Nigeria	128
Somalia	112
Kosovo	104
Iran	90
Russische Föderation	89
Vietnam	86

- a) Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR insgesamt bzw. bis zum 31. Dezember 2020 nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zum 31. Dezember 2020 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Im zweiten Halbjahr 2020 sind 15.287 Personen nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden. Darunter waren 14.978 Personen, die sich lt. AZR zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Aufgrund von Rundungen können sich bei der Summenbildung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	14.978
Geschlecht	
männlich	9.805
weiblich	5.168
divers	1
unbekannt	4

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	14.978
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.827
sechs Jahre oder weniger	13.127
unbekannt	24

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	14.978
darunter mit Aufenthaltsstatus:	
befristet	70,1 %
unbefristet	15,4 %
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	14,5 %

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	14.978
darunter:	
Syrien	4.003
Afghanistan	2.212
Irak	1.941
Iran	888
Nigeria	791
Pakistan	694
Ägypten	449
Tunesien	428
Somalia	381
Marokko	317

- b) Wie viele Personen wurden bis zum 31. Dezember 2020 aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügten bzw. deren Aufenthaltstitel bzw. Visum abgelaufen war, und wie viele von ihnen stellten einen Asylantrag (bitte differenzieren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und Geschlecht differenziert antworten)?

Im Jahr 2020 sind seitens der Bundespolizei sowie den weiteren mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden 29.783 unerlaubt eingereiste Personen sowie 23.354 Personen festgestellt worden, die nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels waren. Informationen zur Anzahl, wie viele dieser Personen einen förmlichen Asylantrag gegenüber dem BAMF gestellt haben, liegen nicht vor. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Unerlaubte Einreise ohne erforderlichen Aufenthaltstitel							
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich		unbekannt	
		Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18
Gesamt	29.783	23.560	2.711	6.212	980	11	2
darunter:							
afghanisch	2.961	2.441	762	519	240	1	1
syrisch	2.923	2.497	416	426	119	–	–
ukrainisch	2.154	1.590	30	564	15	–	–
albanisch	1.864	1.651	41	213	21	–	–
irakisch	1.480	1.168	213	309	135	3	–
moldauisch	1.229	956	27	273	24	–	–
serbisch	1.095	789	33	306	18	–	–
türkisch	1.036	874	61	161	28	1	–
algerisch	1.029	1.000	145	29	5	–	–

Unerlaubter Aufenthalt ohne erforderlichen Aufenthaltstitel bzw. abgelaufenen Aufenthaltstitel/Visum							
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich		unbekannt	
		Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18
Gesamt	23.354	16.686	1.334	6.653	422	15	5
darunter:							
ukrainisch	2.086	1.353	17	733	12	–	–
albanisch	2.038	1.565	52	473	35	–	–
türkisch	1.343	761	19	582	12	–	–
chinesisch	1.132	496	23	636	16	–	–
georgisch	1.057	854	5	203	4	–	–
serbisch	1.021	626	32	395	34	–	–
algerisch	959	926	176	32	3	1	–
afghanisch	893	758	219	135	44	–	–
marokkanisch	846	784	232	61	8	1	–
mazedonisch	795	490	40	305	23	–	–

33. Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum 31. Dezember 2020 in Deutschland, wie viele von ihnen hatten eine Duldung, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende ohne Duldung, wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts (bitte zu allen Unterfragen jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 31. Dezember 2020	281.143
Länder	
Baden-Württemberg	34.595
Bayern	36.546
Berlin	16.354
Brandenburg	7.631
Bremen	3.437
Hamburg	9.352
Hessen	15.490
Mecklenburg-Vorpommern	4.553
Niedersachsen	25.612
Nordrhein-Westfalen	75.485
Rheinland-Pfalz	12.784
Saarland	1.464
Sachsen	14.147
Sachsen-Anhalt	6.480
Schleswig-Holstein	12.339
Thüringen	4.874

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 31. Dezember 2020	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	281.143
Afghanistan	29.245
Irak	28.162
Nigeria	15.649
Russische Föderation	14.767
Serbien	11.225
Pakistan	10.103
Iran	9.171
Türkei	8.359
Albanien	7.899
Ungeklärt	7.846
Kosovo	7.683
Libanon	7.311
Armenien	6.687
Gambia	6.569
Syrien	5.887

Ausreisepflichtige Personen mit einer Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2020	235.771
Länder	
Baden-Württemberg	31.110
Bayern	28.697
Berlin	12.579
Brandenburg	6.234
Bremen	2.959
Hamburg	6.653
Hessen	12.264
Mecklenburg-Vorpommern	4.059
Niedersachsen	21.246
Nordrhein-Westfalen	65.961
Rheinland-Pfalz	10.824
Saarland	1.243
Sachsen	11.288
Sachsen-Anhalt	5.572
Schleswig-Holstein	10.793
Thüringen	4.289

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2020	
Alle Staatsangehörigkeiten	235.771
darunter	
Afghanistan	26.346
Irak	25.596
Nigeria	13.817
Russische Föderation	13.047
Serbien	9.438
Pakistan	9.003
Iran	8.073
Ungeklärt	7.183
Libanon	6.828
Kosovo	6.727
Türkei	6.397
Albanien	6.213
Armenien	6.093
Gambia	6.043
Indien	5.175

Ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag* zum Stichtag 31. Dezember 2020	183.667
Länder	
Baden-Württemberg	24.230
Bayern	24.362
Berlin	9.393
Brandenburg	3.957
Bremen	1.401
Hamburg	4.205
Hessen	9.000
Mecklenburg-Vorpommern	3.211
Niedersachsen	16.633
Nordrhein-Westfalen	49.940
Rheinland-Pfalz	9.497
Saarland	848
Sachsen	10.280
Sachsen-Anhalt	4.716
Schleswig-Holstein	8.503
Thüringen	3.491

Ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag* zum Stichtag 31. Dezember 2020	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	183.667
Afghanistan	23.306
Irak	22.247
Nigeria	9.965
Russische Föderation	9.731
Pakistan	7.749
Serbien	6.980
Iran	6.106
Libanon	5.533
Kosovo	5.435
Armenien	5.140
Gambia	4.927
Ungeklärt	4.903
Albanien	4.881
Indien	4.563
Türkei	4.228

* Hinweis zu den Tabellen „mit abgelehntem Asylantrag“: für die vorliegende Ausreisepflicht muss die im AZR erfasste Asylablehnung nicht ursächlich sein, da eine Asylablehnung im Regelfall dauerhaft gespeichert wird und ggf. bereits vor vielen Jahren oder Jahrzehnten erfolgt sein kann.

Ausreisepflichtige ohne Duldung mit abgelehntem Asylantrag zum Stichtag 31. Dezember 2020	20.638
Länder	
Baden-Württemberg	1.592
Bayern	3.513
Berlin	1.618
Brandenburg	803
Bremen	184
Hamburg	549
Hessen	1.004
Mecklenburg-Vorpommern	313
Niedersachsen	2.090
Nordrhein-Westfalen	4.577
Rheinland-Pfalz	1.144
Saarland	80
Sachsen	1.336
Sachsen-Anhalt	439
Schleswig-Holstein	1.000
Thüringen	396

Ausreisepflichtige ohne Duldung mit abgelehntem Asylantrag zum Stichtag 31. Dezember 2020	20.638
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	
Afghanistan	2.009
Irak	1.825
Nigeria	1.103
Serbien	1.027
Russische Föderation	994
Türkei	919
Albanien	810
Pakistan	736
Iran	663
Kosovo	662
Georgien	569
Armenien	451
Syrien	415
Nordmazedonien	403
Moldau (Republik)	389

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 31. Dezember 2020	33.214
Länder	
Baden-Württemberg	3.522
Bayern	4.654
Berlin	2.136
Brandenburg	1.982
Bremen	287
Hamburg	1.000
Hessen	2.098
Mecklenburg-Vorpommern	611
Niedersachsen	3.315
Nordrhein-Westfalen	7.119
Rheinland-Pfalz	1.173
Saarland	128
Sachsen	1.914
Sachsen-Anhalt	654
Schleswig-Holstein	1.903
Thüringen	718

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 31. Dezember 2020	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	33.214
Afghanistan	3.356
Irak	3.319
Nigeria	2.762
Russische Föderation	2.708
Iran	1.775
Syrien	1.646
Pakistan	1.236
Türkei	1.157
Georgien	901
Armenien	859
Somalia	849
Ungeklärt	779
Aserbaidshan	753
Albanien	673
Guinea	664

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 31. Dezember 2020	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlings-eigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Länder	81	549	344	974
Baden-Württemberg	20	50	15	85
Bayern	2	94	49	145
Berlin	2	22	17	41
Brandenburg	0	4	6	10
Bremen	5	9	3	17
Hamburg	8	24	12	44
Hessen	6	47	26	79
Mecklenburg-Vorpommern	0	9	4	13
Niedersachsen	5	55	37	97
Nordrhein-Westfalen	26	125	113	264
Rheinland-Pfalz	4	36	23	63
Saarland	1	6	6	13
Sachsen	0	20	7	27
Sachsen-Anhalt	0	17	5	22
Schleswig-Holstein	2	17	16	35
Thüringen	0	14	5	19

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 31. Dezember 2020	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlings-eigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	81	549	344	974
Syrien	3	123	174	300
Irak	6	82	24	112
Iran	11	69	4	84
Türkei	37	42	4	83
Afghanistan	4	40	21	65
Eritrea	0	21	26	47
Russische Föderation	0	17	24	41
Somalia	0	23	13	36
Ungeklärt	0	21	12	33
Äthiopien	3	13	4	20
Pakistan	0	13	0	13
Nigeria	2	10	0	12
Aserbaidshan	1	7	2	10
Guinea	1	6	2	9
Libyen	1	4	3	8

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 31. Dezember 2020	2.257
Länder	
Baden-Württemberg	600
Bayern	430
Berlin	84
Brandenburg	22
Bremen	13
Hamburg	58
Hessen	183
Mecklenburg-Vorpommern	10
Niedersachsen	121
Nordrhein-Westfalen	500
Rheinland-Pfalz	117
Saarland	7
Sachsen	36
Sachsen-Anhalt	19
Schleswig-Holstein	41
Thüringen	16

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 31. Dezember 2020	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	2.257
Kroatien	845
Rumänien	347
Italien	253
Polen	205
Bulgarien	104
Griechenland	93
Spanien	90
Portugal	46
Niederlande	44
Ungarn	36
Litauen	35
Tschechien	33
Österreich	27
Frankreich	18
Lettland	17

** Hinweis zu den Tabellen „Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts“: Die Erlangung des EU-Freizügigkeitsrechts eines Ausländers bedeutet nicht automatisch, dass die vorher als Drittstaatsangehöriger erhaltene Ausreisepflicht erlischt. Vielmehr gilt die bisherige Ausreisepflicht rechtlich fort, solange eine Einzelfallprüfung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde keinen anderen Sachverhalt ergibt und eine Löschung der Ausreisepflicht durch die Ausländerbehörde erfolgt.

34. Welche weiteren Maßnahmen zur Bereinigung der Daten im AZR insbesondere zu ausreisepflichtigen Personen hat es im Verlauf des zweiten Halbjahres 2020 gegeben, und welche konkreten Veränderungen und Korrekturen des Zahlenmaterials in Bezug auf welche Personengruppen sind infolgedessen feststellbar (bitte im Einzelnen und so detailliert wie möglich auflisten)?

Welche Tätigkeiten und Projekte hat insbesondere der Beauftragte für Datenqualität im zweiten Halbjahr 2020 mit welchen Erfolgen unternommen bzw. sind für die Zukunft geplant (bitte im Einzelnen auflisten)?

Eine Datenbereinigung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Die Speichersachverhalte werden jedoch laufend überprüft. Ferner erfolgen Bearbeitungshinweise an die Nutzer über die korrekte Erfassung der Speichersachverhalte zum Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Eine weitere Bereinigungsliste über aufhältige Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht wird aktuell vordringlich in Abstimmung mit den Vertretern der Bundesländer bearbeitet.

Folgende Maßnahmen wurden im Einzelnen eingeleitet:

Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Die Ende 2019 vom Datenqualitätsbeauftragten begonnenen (Präsenz-)Veranstaltungen mit den Außenstellen werden zwischenzeitlich pandemiebedingt ausschließlich online und in kleineren Gruppen durchgeführt.

Ziel ist es weiterhin, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Asylbereiches zu aktuellen und konkreten Problemen sowie zur Bedeutung und zu den Anforderungen der Datenqualität zu sensibilisieren. Zuletzt haben bei insgesamt sechs Veranstaltungen 53 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilgenommen. Weitere Termine sind bereits in Planung.

Nutzung der Methoden der Fachanalytik (Datenanalytik): Zur Identifizierung von Defiziten im Bestand der Fachanwendung für das Asylverfahren Migration, Asyl, ReintegrationSystem (MARiS) sowie der entsprechenden Asyldaten im AZR hat sich die Nutzung der Methoden datenbasierter Analysen (Fachanalytik) etabliert. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen dem Datenqualitätsbeauftragten für das Anstoßen von Bereinigungen zu Asyldaten und begründen die erarbeiteten Vorschläge zu Anpassungen der Asylanwendung MARiS.

Die Korrekturen und Aktualisierungen der entsprechenden Asyldaten im AZR (z. B. Asylantragstellung und Asylabschluss, Widerruf/Rücknahme, Einreise- und Aufenthaltsverbote) werden durch die zuständigen Organisationseinheiten des Asylbereiches vorgenommen.

Unterstützung bei der Weiterentwicklung der MARiS/AZR-Schnittstelle: Mit der Einführung der weiterentwickelten „MARiS/AZR-Schnittstelle“ (in Federführung der AZR-Kontaktstelle Asyl im BAMF) zum 1. November 2020 wurde die bestehende Schnittstelle auf den Standard XAusländer angehoben und ergänzend auf dieser Basis die Qualität der Meldung der asylrelevanten AZR-Speichersachverhalte aus der Fachanwendung für das Asylverfahren (MARiS) an das AZR verbessert. Übergreifendes Ziel ist eine weitgehende Automatisierung der MARiS/AZR-Schnittstelle. Eine entsprechend hohe Datenqualität ist die Voraussetzung für eine weiterführende Automatisierung, damit fehlerbedingte Unterbrechungen der Datenübermittlungsprozesse vermieden wird.

Die Unterstützung durch den Datenqualitätsbeauftragten erfolgt in Bezug auf die fachliche Ausgestaltung der MARiS/AZR-Schnittstelle. Ergänzend wurden Schulungsvideos zur Verwendung der neuen MARiS/AZR-Schnittstelle und mit dem Ziel der Sensibilisierung für die korrekte Dateneingabe aufgenommen und den Mitarbeitenden des Asylbereiches zur Verfügung gestellt.

35. Gibt es inzwischen ein Ergebnis der seit mindestens zwei Jahren dauernden Beratungen und Prüfungen, inwieweit Personen statistisch als freiwillig ausgereist erfasst werden können, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ einzutragen ist (vgl. bereits Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/8258), wenn ja, welches (bitte darstellen), und wie groß war zum 31. Dezember 2020 die Zahl der im AZR gespeicherten Personen mit dem Vermerk „Fortzug nach unbekannt“ bzw. „Fortzug ins Ausland“ (bitte jeweils nach den 15 Hauptherkunftsstaaten, zuletzt erfasstem Aufenthaltsstatus und Bundesländern differenzieren)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 35 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/8258 verwiesen. Der dort dargestellte Prozess ist aktuell noch nicht abgeschlossen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 3.090.686 Personen mit Meldestatus „Fortzug nach unbekannt“ im AZR erfasst. Angaben zum letzten erfassten Aufenthaltsstatus vor der gespeicherten Meldung „Fortzug nach unbekannt“ können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit Meldestatus „Fortzug nach unbekannt“ zum Stichtag 31. Dezember 2020	3.090.686
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	46,5
befristete Aufenthaltsrechte	16,0
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	37,5

Die Differenzierung nach Hauptherkunftsstaaten und Bundesländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Meldestatus „Fortzug nach unbekannt“ zum Stichtag 31. Dezember 2020	3.090.686
Länder	
Baden-Württemberg	407.331
Bayern	487.328
Berlin	247.375
Brandenburg	52.039
Bremen	39.850
Hamburg	83.412
Hessen	318.485
Mecklenburg-Vorpommern	30.733
Niedersachsen	202.430
Nordrhein-Westfalen	824.669
Rheinland-Pfalz	113.402
Saarland	18.725
Sachsen	111.103
Sachsen-Anhalt	48.337
Schleswig-Holstein	69.155
Thüringen	36.312

Personen mit Meldestatus „Fortzug nach unbekannt“ zum Stichtag 31. Dezember 2020	3.090.686
darunter:	
Rumänien	340.909
Polen	285.422
Türkei	146.137
Jugoslawien (ehemals)	139.047
Italien	129.669
Bulgarien	129.055
Griechenland	84.129
Ungarn	67.146
Vereinigte Staaten von Amerika	65.869
Frankreich	64.841
Vereinigtes Königreich	63.086
Bosnien und Herzegowina	58.055
Indien	53.709
Irak	52.092
Spanien	50.415

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 3.140.087 Personen mit Meldestatus „Fortzug ins Ausland“ im AZR erfasst. Angaben zum letzten erfassten Aufenthaltsstatus vor der gespeicherten Meldung „Fortzug nach unbekannt“ können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit dem Meldestatus „Fortzug ins Ausland“ zum Stichtag 31. Dezember 2020	3.140.087
davon mit dem Aufenthaltsstatus	in %
sonstiges (z. B. Duldung)	20,3
unbefristete Aufenthaltsrechte	60,6
befristete Aufenthaltsrechte	19,1

Die Differenzierung nach Hauptherkunftsstaaten und Bundesländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit dem Status „Fortzug ins Ausland“ zum Stichtag 31. Dezember 2020	3.140.087
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Polen	431.646
Rumänien	379.549
Italien	144.987
Ungarn	144.853
Bulgarien	117.469
Türkei	111.105
Vereinigte Staaten von Amerika	106.629
China	104.301
Indien	81.919
Kroatien	74.936
Spanien	72.464
Griechenland	62.426
Albanien	60.733
Frankreich	60.474
Serbien	57.516

Personen mit dem Status „Fortzug ins Ausland“ zum Stichtag 31. Dezember 2020	3.140.087
Länder	
Baden-Württemberg	591.745
Bayern	662.571
Berlin	146.633
Brandenburg	47.670
Bremen	23.864
Hamburg	69.912
Hessen	306.713
Mecklenburg-Vorpommern	33.243
Niedersachsen	278.760
Nordrhein-Westfalen	556.952
Rheinland-Pfalz	151.543
Saarland	24.723
Sachsen	85.342
Sachsen-Anhalt	46.259
Schleswig-Holstein	62.180
Thüringen	51.977

36. Welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele der in Deutschland zum 31. Dezember 2020 lebenden Geduldeten bzw. Asylsuchenden berechtigt bzw. nicht berechtigt waren, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und wie vielen von ihnen wurde dies im Jahr 2020 erlaubt bzw. versagt (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und zudem getrennt nach den Bundesländern auflisten)?

Das AZR erfasst lediglich, in welchen Fällen Geduldeten bzw. Gestatteten eine Erwerbstätigkeit erlaubt bzw. versagt worden ist, allerdings lassen diese Daten keine Aussage darüber zu, ob die Erwerbstätigkeit, zu der die Erlaubnis erteilt wurde, auch tatsächlich aufgenommen wurde bzw. zum Stichtag noch bestand.

Zum 31. Dezember 2020 lag bei 40.034 geduldeten Personen eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 8.623 haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. In 3.841 Fällen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Bei 31.035 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung lag eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 4.734 haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Bei 1.816 wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt. Weitere Differenzierungen können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2020 mit erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	40.034
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	9.275
Irak	5.095
Pakistan	3.506
Nigeria	2.645
Gambia	1.807
Iran	1.533
Guinea	1.224
Somalia	1.019
Türkei	899
Indien	823
Libanon	738
Armenien	655
Russische Föderation	623
Äthiopien	560
Bangladesch	524

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2020 mit erlaubter Beschäftigung	40.034
Länder	
Baden-Württemberg	6.435
Bayern	5.204
Berlin	1.642
Brandenburg	652
Bremen	317
Hamburg	1.035
Hessen	2.902
Mecklenburg-Vorpommern	616
Niedersachsen	2.943
Nordrhein-Westfalen	9.794
Rheinland-Pfalz	2.791
Saarland	123
Sachsen	2.601
Sachsen-Anhalt	530
Schleswig-Holstein	1.620
Thüringen	829

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2020 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	
insgesamt	8.623
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	2.216
Irak	1.082
Pakistan	482
Nigeria	408
Gambia	260
Russische Föderation	243
Iran	242
Guinea	232
Armenien	222
Libanon	208
Somalia	179
Serbien	179
Kosovo	170
Äthiopien	167
Aserbaidschan	150

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2020 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	8.623
Länder	
Baden-Württemberg	832
Bayern	1.464
Berlin	51
Brandenburg	126
Bremen	68
Hamburg	298
Hessen	247
Mecklenburg-Vorpommern	202
Niedersachsen	486
Nordrhein-Westfalen	2.487
Rheinland-Pfalz	858
Saarland	18
Sachsen	774
Sachsen-Anhalt	37
Schleswig-Holstein	494
Thüringen	181

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2020 mit nicht erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	3.841
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	520
Irak	422
Pakistan	250
Ungeklärt	215
Iran	192
Indien	149
Russische Föderation	135
Türkei	135
Libanon	130
Armenien	107
Nigeria	106
Ägypten	103
Guinea	100
Aserbaidtschan	88
Kosovo	85

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2020 mit nicht erlaubter Beschäftigung	3.841
Länder	
Baden-Württemberg	236
Bayern	227
Berlin	703
Brandenburg	53
Bremen	47
Hamburg	351
Hessen	193
Mecklenburg-Vorpommern	69
Niedersachsen	252
Nordrhein-Westfalen	1.040
Rheinland-Pfalz	200
Saarland	17
Sachsen	166
Sachsen-Anhalt	42
Schleswig-Holstein	214
Thüringen	31

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 31. Dezember 2020 mit erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	31.035
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	7.868
Iran	2.895
Irak	2.865
Türkei	2.321
Nigeria	2.129
Pakistan	2.118
Somalia	1.204
Guinea	918
Gambia	820
Syrien	652
Äthiopien	631
Russische Föderation	586
Kamerun	495
Ungeklärt	388
Eritrea	367

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 31. Dezember 2020 mit erlaubter Beschäftigung	31.035
Länder	
Baden-Württemberg	5.160
Bayern	3.660
Berlin	2.049
Brandenburg	1.818
Bremen	321
Hamburg	974
Hessen	4.970
Mecklenburg-Vorpommern	363
Niedersachsen	3.052
Nordrhein-Westfalen	5.464
Rheinland-Pfalz	476
Saarland	11
Sachsen	1.339
Sachsen-Anhalt	179
Schleswig-Holstein	747
Thüringen	452

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 31. Dezember 2020 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	
insgesamt	4.734
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	1.578
Irak	386
Iran	361
Äthiopien	335
Pakistan	301
Nigeria	202
Russische Föderation	174
Somalia	153
Guinea	125
Gambia	116
Türkei	91
Syrien	89
Bangladesch	78
Ungeklärt	62
Kamerun	56

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 31. Dezember 2020 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	4.734
Länder	
Baden-Württemberg	496
Bayern	1.136
Berlin	35
Brandenburg	359
Bremen	29
Hamburg	179
Hessen	498
Mecklenburg-Vorpommern	46
Niedersachsen	383
Nordrhein-Westfalen	1.059
Rheinland-Pfalz	69
Saarland	1
Sachsen	269
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	123
Thüringen	48

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 31. Dezember 2020 mit nicht erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	1.816
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	357
Türkei	229
Irak	212
Iran	200
Pakistan	135
Syrien	75
Russische Föderation	62
Nigeria	58
Ungeklärt	47
Somalia	42
Guinea	40
Äthiopien	34
Aserbaidshan	30
Armenien	28
Ägypten	27

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 31. Dezember 2020 mit nicht erlaubter Beschäftigung	1.816
Länder	
Baden-Württemberg	131
Bayern	97
Berlin	335
Brandenburg	91
Bremen	27
Hamburg	128
Hessen	275
Mecklenburg-Vorpommern	15
Niedersachsen	149
Nordrhein-Westfalen	342
Rheinland-Pfalz	51
Saarland	1
Sachsen	60
Sachsen-Anhalt	9
Schleswig-Holstein	86
Thüringen	19

